

Beilage zu Sch. Prot. Nr. 69.

E. T. H.

~~Vorschlag der Konferenz der Abteilungsvertreter vom Januar 1920.~~

Beschluss der Gesamtkonferenz  
vom 18. März 1920

Regelung der Verhältnisse der Assistenten:  
=====

I.

Grundlegender Artikel im allgemeinen Reglement für die E. T. H.  
( An Stelle von Art. 64 ).

Den Professoren werden nach Bedarf durch Schulratsbeschluss Assistenten beigegeben.

Sie werden vom Schulrate auf Vorschlag des vorgesetzten Professors gewählt. Die Vorgeschlagenen sollen in der Regel <sup>durch</sup> das Diplom einer Fachabteilung der E. T. H. oder entsprechende Zeugnisse über die nötige Vorbildung und wo erforderlich über weitere Berufserfahrung ausgewiesen sein.

Soweit dadurch keine Beeinträchtigung der mit der Assistenz verbundenen Pflichten eintritt, kann dem Assistenten nach Vereinbarung bei Anstellung Gelegenheit zum Besuche von Vorlesungen und zur Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten an der E. T. H. oder die Bewilligung zu Nebenbeschäftigungen gegeben werden.

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Assistenten werden durch ein besonderes Regulativ geregelt.

-----  
II.

Regulativ betr. die Anstellungsverhältnisse der Assistenten.  
( In Ausführung des Art. 64 des Reglements der E. T. H. )

§ 1.

Die Anstellungsverhältnisse der Assistenten richten sich nach den verschiedenen, mit der betr. Assistenz verbundenen Pflichten

2)

und Tätigkeiten, denen hauptsächlich folgende Kategorien entsprechen:

- a. Assistenten von denen grössere praktische Erfahrung bzw. Berufspraxis gefordert wird (z.B. Assistent-Ingenieure, Assistent-Konstrukteure, erste Assistenten von Instituten & dgl.).
- b. Assistenten welche die Hochschule absolviert, aber seither noch keine nennenswerte Berufspraxis haben.
- c. Hilfs-Assistenten welche nur untergeordnete Arbeiten besorgen und unter Umständen die Hochschule nicht absolviert haben.

§ 2.

a. Assistenten der Kategorie a können zur wirksamen Entlastung der Professoren und Erhaltung der Kontinuität in Instituts- und Laboratoriumsbetrieben und Konstruktionssälen der höheren Semester, sowie als selbständige Mitarbeiter im Dienste der Forschung für eine Reihe von Jahren angestellt bleiben.

b. Assistenten der Kategorie b werden in der Regel nur auf 1 bis 3 Jahre angestellt. Neben der eigentlichen Assistententätigkeit sollen diese Stellen Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule oder in anderweitiger Tätigkeit bieten.

c. Assistenten der Kategorie c werden in der Regel nur für 1 bis 2 Semester angestellt.

§ 3.

1. Die Arbeitszeit der Assistenten wird nach dem Bedürfnis der Stelle vom vorgesetzten Professor bei der Anstellung allgemein bestimmt. Sie soll im ganzen im Rahmen des, bei Stellungen in der Praxis und bei Beamtungen Landesüblichen bleiben. Wo die Notwendigkeit zur Betätigung zu aussergewöhnlichen Zeiten oder zeitweise stärkerer Inanspruchnahme eintritt, soll nachher ein entsprechender Ausgleich stattfinden.

2. Assistenten der Kategorie a haben in der Regel und sofern nicht bei Anstellung eine Ausnahme bestimmt wurde, ihre ganze Tätigkeit der Assistenz zu widmen.

3. Sofern einem Assistenten gemäss Absatz 3 des Art. 64 des Reglements der E.T.H. grundsätzlich die Bewilligung zum Besuche von Vorlesungen, zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten oder zur Ueber-

3)

nahme von Nebenbeschäftigung erteilt ist, so hat er über Zeit und Art dieser Beschäftigung zum voraus im einzelnen das Einverständnis seines vorgesetzten Professors einzuholen. Für ~~eigene~~ <sup>grössere</sup> wissenschaftliche Arbeiten ist dabei soweit möglich vorzugsweise die Zeit der Hochschulferien zu verwenden.

4. Jeder Assistent der Kategorie a hat Anspruch auf jährlich wenigstens 4, solche der Kategorie b auf wenigstens 3 Wochen Ferien innerhalb der akademischen Ferienzeit nach Vereinbarung mit dem vorgesetzten Professor.

#### § 4.

Die Besoldungen der Assistenten werden vom Schulrat gemäss nachstehenden Grundsätzen festgesetzt:

1. Die Anfangsbesoldung der Assistenten der Kategorie b soll ungefähr dem in der Praxis (Industrie) üblichen Anfangsgehalt der diplomierten Absolventen der betreffenden Fachschule entsprechen. Bei geringer Beanspruchung oder Ausübung bezahlter Nebenbeschäftigung in namhaftem Masse kann der Gehalt entsprechend geringer angesetzt werden, ebenso wenn mit der Stelle ein Anrecht auf einen Freiplatz im Laboratorium, auf unentgeltlichen Bezug von Laboratoriumswaren etc. erteilt wird oder dergleichen.
2. Für die Assistenten der Kategorie a werden entsprechend den weitergehenden Anforderungen angemessen höhere Besoldungen ausgesetzt, welche sich im Rahmen der in der Praxis in entsprechenden Fällen üblichen Ansätze bewegen.
3. Assistenten der Kategorie c erhalten nach Massgabe der wissenschaftlichen Anforderungen und der Beanspruchung entsprechend geringere Besoldungen.
4. Bei Assistenten der Kategorie a und b tritt vom zweiten Jahre an jährlich eine Gehaltserhöhung ein, bei Assistenten der Kategorie b jedoch höchstens zweimal, sodass mit dem dritten Jahre die Maximalbesoldung erreicht ist, bei Assistenten der Kategorie a entsprechend höchstens zehnmal.
5. Die Anfangsgehälter der Assistenten der Kategorie b und die regulären jährlichen Gehaltsaufbesserungen für Kategorie a und b

4)

werden durch generellen Schulratsbeschluss allgemein bestimmt.

§ 5.

1. Der Gehalt der Assistenten wird in 4 gleichen Quartalsraten ohne Rücksicht auf die Dauer der Semester und Ferien je in der Mitte der Quartale ausbezahlt. Der Schulrat kann statt dessen auch allgemein die Auszahlung in 12 gleichen Monatsraten je auf Ende der Kalendermonate beschliessen.

2. Die Assistenten werden durch ihre Anstellung ohne weiteres in gleicher Weise, mit denselben Rechten und Pflichten wie die regulären Studierenden gegen Krankheit und Unfall versichert.

3. Der Besuch der an der E.T.H. gehaltenen Vorlesungen ist für die Assistenten der Kategorie a und b unentgeltlich.

-----  
III.

Vorgeschlagener genereller Beschluss des Schulrates.

( pro 1920 oder eventuell bis auf weiteres).

1. Gemäss § 4 Ziffer 5 wird der volle Anfangsgehalt der Assistenten der Kategorie b ( § 1, b ) im Sinne von § 4, Ziffer 1 auf Fr. 3600 per Jahr festgesetzt.

2. Ebenso wird die jährliche Aufbesserung gemäss § 4, Ziffer 4 festgesetzt auf Fr. 200 in jedem Jahre.